

**Stellungnahme des BVA
zu den Empfehlungen der Bundsratsausschüsse
zur Zweiten Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur
Altölentsorgung**

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 AltöIV)

Es ist sinnvoll, dass die alte, noch aus den 1970er Jahren stammende Formulierung, dass die Aufbereitung weiterhin unter dem Vorbehalt technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Sachzwänge steht, aufgegeben werden soll. Jedoch auch hinsichtlich der neuen Formulierung ist die technische Möglichkeit heutzutage absolut keine Frage mehr und die wirtschaftliche Zumutbarkeit ein weiterhin recht offener Begriff.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 Satz 2 AltöIV)

Der Bundesverband Altöl e. V. begrüßt ausdrücklich die Vereinfachung der Neufassung der Regelung und den Umstand, dass diese entwicklungs- und technologieoffen ist, anstatt, wie ursprünglich geplant, eines von vielen alternativen Recyclingverfahren willkürlich zu privilegieren, was zudem einen nationalen Alleingang dargestellt hätte.

3. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 5 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 - neu - AltöIV)

Die geplante Änderung des § 5 Abs. 2 S. 2 der AltöIV, wonach die Untersuchung von einer nach DIN EN ISO 17025:2018 notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen ist, entbehrt jeder tatsächlichen Notwendigkeit und ist als kostenintensive Auflage ohne einen damit einhergehenden Nutzen aufzugeben.

Alle altölaufbereitenden Raffinerien verfügen über äußerst erfahrene "in-house" Betriebslabore, die jede der eingehenden Altöllieferungen überprüfen. Aufgrund der hohen Anzahl der Tests sind die Betriebslabore qualitativ besser als die meisten akkreditierten Labore, die Altöl, wenn überhaupt, lediglich unregelmäßig überprüfen. Darüber hinaus liefern die Betriebslabore die Ergebnisse bereits innerhalb kürzester Zeit (<1h), sodass eine reibungslose Abwicklung der Altölanlieferung gewährleistet ist. Eine externe Untersuchung der Proben wäre in der Praxis nicht leistbar, da das beprobte Tankfahrzeug nicht vor Ort auf die Freigabe durch ein externes, nach DIN EN ISO 17025:2018 akkreditiertes Labor warten kann.

Der in den Empfehlungen der Ausschüsse enthaltene Hinweis, dass heute alle Labore bereits akkreditiert sind, ist nicht richtig. Das trifft natürlich für die unabhängigen Auftragslabore zu, für Betriebslabore besteht eine solche Verpflichtung hingegen nicht. Die Akkreditierung der eigenen Betriebslabore nach DIN EN ISO 17025:2018 wäre jedoch mit einem äußerst hohen Aufwand und enormen Kosten

verbunden, der nur für die PCB-Analytik absolut unverhältnismäßig wäre. Die Labore müssen ihre Leistungsfähigkeit bereits im Rahmen von ISO 9001 nachweisen, was dazu auch geeignet und stets zufriedenstellend war. Eine alternative Formulierung könnte daher darin bestehen, dass die Untersuchungsstellen die Leistungsfähigkeit nach ISO 9001 nachweisen müssen.

5. Empfehlung zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8 Absatz 2 Satz 2 AltöIV)

Aus Sicht des BVA sprechen keine Gründe dagegen, zu überprüfen, ob für die in § 8 Abs. 2 S. 2 AltöIV enthaltene Pflicht für Altöl-Aannahmestellen, eine Einrichtung zur fachgerechten Durchführung eines Ölwechsels vorzuhalten, noch Bedarf besteht.